

Gremienwesen und Gemeinwohlverantwortung

Die Willensbildung in plural zusammengesetzten Gremien – Bundesprüfstelle

Die Aufgabe der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ist die Prüfung von Medien aller Art im Hinblick auf jugendgefährdende Inhalte. Erfüllt wird diese Aufgabe maßgeblich vom 12er-Gremium der Bundesprüfstelle. Unter der Leitung und Mitwirkung der Vorsitzenden der Bundesprüfstelle beraten 11 weitere Beisitzer über die von Jugendämtern und Jugendministerien gestellten Indizierungsanträge.

Dem 12er-Gremium gehören an:
Vertreter der Gruppen

- Kunst,
- Literatur,
- Buchhandel,
- Verleger,
- Träger der freien Jugendhilfe,
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
- Lehrerschaft und
- Kirchen sowie
- Vertreter der Jugendministerien der Länder.

Repräsentanten der elektronischen Medien haben im 12er-Gremium ebenfalls Platz gefunden.

Neben dem 12er-Gremium gibt es für einfach gelagerte Sachverhalte das 3er-Gremium, das in Fällen offenbar vorliegender Jugendgefährdung eine Indizierung aussprechen kann.

Plurale Zusammensetzung aus den unterschiedlichsten Berufszweigen garantiert einen hohen Wissens- und Erkenntnisstand, der in den Gremien der Bundesprüfstelle zusammengetragen wird.

Die Arbeit in den Gremien der Bundesprüfstelle wird durch drei Charakteristika gekennzeichnet:

1. Die Weisungsfreiheit

Die Bundesprüfstelle ist eine Bundesbehörde im nachgeordneten Bereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bei Behörden gelten im Regel-

fall hierarchische Befehlsstrukturen. Neben der Dienstaufsicht besteht häufig die inhaltliche Weisungsbefugnisse integrierende Fachaufsicht.

Anders verhält es sich bei Indizierungsverfahren. In § 10 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften steht: „Die Mitglieder der Bundesprüfstelle sind nicht an Weisungen gebunden.“

Die Mitglieder der Gremien fällen ihre Entscheidung allein nach bestem Wissen und Gewissen. Niemand kann ihnen bei der Entscheidungsfindung hineinreden, niemand sie für abweichende Auffassungen sanktionieren. Um jeden Druck zu vermeiden, bleiben Beratung und Abstimmung – ähnlich wie bei gerichtlichen Urteilsfindungen – geheim.

Nach den Regeln demokratischer Abstimmung ist Stimmenmehrheit entscheidungsrelevant. Allerdings stellt das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften zum Schutze der Medienfreiheit strenge Regeln über die Abstimmungsverhältnisse auf:

Um die Aufnahme eines Mediums in die Liste der jugendgefährdenden Schriften zu beschließen, bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Indizierung abgelehnt.

Die Tatsache, dass das 12er-Gremium bis zu einer Mitgliederzahl von 9 Personen als noch beschlussfähig gilt, ist im Gesetz in besonderer Weise berücksichtigt: Hier müssen gleich 7 Mitglieder für die Listenaufnahme votieren.

Im 3er-Gremium schließlich ist bei Indizierung Einstimmigkeit erforderlich.

Somit wird deutlich, dass die grundgesetzlich gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung, die Informations- und Pressefreiheit sowie die Freiheit der Kunst durch einen hohen Grad an Übereinstimmung betreffend die Einschätzung von Sachverhalten als jugendgefährdend geschützt sind.

2. Die Flexibilität

Die Medienlandschaft ist einem permanenten Wandel unterworfen. Dabei scheint die technische Entwicklung immer rasanter fortzuschreiten. Über Jahrhunderte hinweg war die Verbreitung von Informationen und Unterhaltung den Printmedien vorbehalten, im 20. Jahrhundert plötzlich gibt es eine Vielfalt von Bild-, Ton- und Datenträgern, deren Informationen auf kleinstem Raum gespeichert und in Sekundenschnelle verbreitet werden können.

Der Prüfbereich der Bundesprüfstelle erstreckt sich auf Videofilme, Laserdiscs

und DVD's, Schallplatten, CD's und Musik-kassetten, Computer- und Videospiele und Internet-Angebote.

Die Vielfalt der Medien bedeutet für die Gremiumsmitglieder der Bundesprüfstelle nicht nur ein Lernen im Umgang damit, sondern darüber hinaus ein Umdenken bei der Ermittlung von Jugendgefährdungstatbeständen. Neue Gefahren werden sichtbar, andere hingegen, die in den 50er Jahren zu einer Indizierung geführt haben, erweisen sich über den Zeitablauf als beherrschbar oder wenig relevant. Kinder und Jugendliche wachsen mit modernen Medien auf und haben einen anderen medialen Horizont als die Jugend vor 45 Jahren. Diese neuen Umstände und die Weiterentwicklung der Erkenntnisse über Jugendgefährdungen werden in den Gremien der Bundesprüfstelle praxisnah umgesetzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in wichtigen Grundsatzentscheidungen festgestellt, dass die Äußerungen des 12er-Gremiums als sachverständige Aussagen zu begreifen sind, die nicht durch einfaches Bestreiten erschüttert werden können. Und es fügt hinzu, dass bei der Bewertung von Medien als jugendgefährdend sowie bei der Abwägung des Jugendschutzinteresses mit anderen Verfassungsgütern wie z.B. mit der Kunst oder der Meinungsäußerungsfreiheit dem Gremium ein Entscheidungsvorrang eingeräumt ist, der von den Gerichten als Fachwissen anerkannt werden muss.

3. Das Ehrenamt

Das Beisitzeramt ist ein Ehrenamt. Geld spielt keine Rolle. Zwar gibt es ein Sitzungsgeld von 50,— DM für den ganzen Tag und die anfallenden Reisekosten werden erstattet, bei Überschreiten einer bestimmten Stundenzahl gibt es ein geringes Tagegeld für Verpflegung. Aber das ist auch schon alles. Und weil Verpflegung außer Haus einiges kostet, zahlen Beisitzer oft genug drauf. Hier haben wir eine Situation, in der sich die Stärken der Gremiumsmitglieder spiegeln:

- Uneigennützigkeit
- hohes Engagement
- Verantwortung
- vor der grundgesetzlich geschützten Medienfreiheit
- vor der in den Rang eines Verfassungsgutes gehobenen Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes.

Solche Eigenschaften sind das Fundament für ausgewogene, der Entwicklung Jugendlicher förderliche und letztendlich dem Gemeinwohl dienende Entscheidungen.